

57. In der ersten der oben S. 76 als bevorstehend erwähnten Arbeiten über Vercelleser Urkunden: Biella e i vescovi di Vercelli (Arch. stor. ital. Ser. V. Tom. XVII, 279 ff.) erklärt F. Gabotto mit nicht ausreichenden Gründen die DD. Mühlbacher Reg. 1592, St. 2126. 2462 für stark verdächtig, St. 3646. 4725 für nicht unbedenklich und vermuthet ihre Fälschung in der ersten Hälfte des 14. Jh.; St. 1445 soll schon früher gefälscht sein. Ueber Mühlb. 1592 und St. 1445 (das von G. verdächtigte 'senior noster Otto' entspricht dem ständigen Brauch der Kanzlei Heinrichs II.) kann ich auf meine Ausführungen oben S. 59 ff. 73 ff. verweisen, aus welchen die Verfälschung des D. Karls durch Bischof Leo und die Echtheit des DH. II. hervorgehen. Bei allen späteren Urkunden hat G. das Verhältnis von Vorurkunde zu Nachurkunde ganz ausser Acht gelassen; dadurch ist er zum Theil zu seinen irrigen Schlüssen gekommen. Die schwierigen Fragen, die namentlich bei St. 2462 vorliegen, sind von ihm noch nicht aufgeworfen worden. — Gern erkenne ich indessen an, über die Geschichte einzelner Orte beachtenswerthe Aufschlüsse erhalten zu haben.

H. Bl.

58. In den Atti der Accademia di Torino vol. 31 p. 172—184 veröffentlicht und erläutert L. Schiaparelli eine bisher ungedruckte Urkunde Berengars I. für die Abtei Bobbio (Böhmer 1290), wahrscheinlich aus dem Aug. 888. Von dem oben wie auch am Ende etwas verstümmelten Original im Turiner Staatsarchiv wird ein Lichtdruck beigelegt.

E. D.

59. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XI, 309 ff. behandelt H. Bloch die Ueberlieferung des D. Heinrichs II. (St. 1388) für Andlau und giebt im Anschluss daran ein Verzeichnis der uns erhaltenen Kaiser- und Papsturkunden für das Kloster, letzterer bis auf Bonifaz VIII. Bisher unbekannt sind drei DD. Sigmunds von 1414 Juli 17, 1415 Juni 13 und 1437 Juni 13, sowie die meisten der Papsturkunden seit 1232.

60. Die Reinfelder Gründungsurkunden (vgl. N. A. XIX, 714 n. 258) behandelt neuerdings J. Johannsen in der Zeitschr. für Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesch. XXV, 1 ff., der eine neugefundene handschriftliche Ueberlieferung für eine der Grafenurkunden und für das bisher nur aus dem Druck bei Noodt bekannte D. Friedrichs I. St. 4523 nachweist und letzteres danach neu ediert. In